

OMEGA Freundes- und Förderkreis e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „OMEGA Freundes- und Förderkreis e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Palliativbetreuung in der Station OMEGA des Evangelischen Krankenhauses Bad Dürkheim und des stationären Hospizes in Bad Dürkheim. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Zielen des Landesvereins für Innere Mission als Träger des Krankenhauses. Es geschieht durch die ideelle Unterstützung der Initiative in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion, Förderung der Kooperation mit anderen medizinisch-pflegerischen Leistungsanbietern im Einzugsgebiet sowie durch die Beschaffung von Mitteln, z.B. zur Verbesserung der räumlichen und personellen Ressourcen und zur Optimierung der medizinisch-technischen Ausstattung der Station OMEGA sowie des stationären Hospizes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitragszahlungen sollen jährlich, möglichst im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6 Schirmherrschaft

Der Verein wird in der Öffentlichkeit durch einen Schirmherrn repräsentiert. Dieser unterstützt die Arbeit und die Belange des Vereins durch entsprechende Aktivitäten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen.
b) Für bis zu 3 Vorstandsmitglieder steht dem Landesverein für Innere Mission in der Pfalz das Vorschlagsrecht zu.
c) Der Vorstand kann einen Schatzmeister und /oder einen Geschäftsführer als Vertreter nach §30 BGB bestimmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren, gerechnet vom auf die Wahl folgenden 1. Januar, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Auswahl des Schirmherrn
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von der Mitgliederliste;
6. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den ersten Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - beschließt über die Bestellung des Kassenprüfers (der ein Angehöriger der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sein soll) für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - beschließt über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - beschließt über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - beschließt über Satzungsänderungen,

- beschließt über die Auflösung des Vereins,
 - beschließt über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden - soweit nicht in Absatz 3 anders geregelt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlußfassung des Vorstandes.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesverein für Innere Mission in der Pfalz, der ver-

pflichtet ist es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.2.2000 verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2011 in der vorliegenden geänderten Fassung in Kraft gesetzt.